

# **SATZUNG**

**Der**

**„ Freien Wählergemeinschaft Mömlingen „**

## § 1

### Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „ Freie Wählergemeinschaft Mömlingen „ im folgenden Satzungstext kurz als „ FWG „ bezeichnet. Der Vereinssitz ist Mömlingen.

## § 2

### Zweck

1) Die FWG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Mömlingen, die sich besonders dem Wohle der Gemeinde Mömlingen verpflichtet fühlen.

2) Zweck und Aufgabe der FWG ist es, den Einwohnern der Gemeinde Mömlingen eine Organisationsform zu bieten, die es ihnen ohne parteipolitische Bindung ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

3) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit beteiligt sich die FWG mit einer eigenen Liste bei den kommunalen Wahlen, sowie bei den Bürgermeisterwahlen und benennt Kandidaten für die Liste der „Freien Wähler“ im Landkreis Miltenberg. In diesen Listen sind geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie parteipolitisch neutral und nur ihrem Gewissen verpflichtet Entscheidungen sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Mömlingen und des Landkreises Miltenberg und deren Bürger treffen.

4) Die FWG erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

5) Die FWG ist berechtigt, einer oder mehreren örtlichen oder überörtlichen Vereinigungen beizutreten.

## § 3

### Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede in der Gemeinde Mömlingen wahlberechtigte Person werden, **die, außer der Bundesvereinigung der Freien Wähler, keiner Partei angehört.**

2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben. In der Beitrittserklärung ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.

3) Die Mitgliedschaft endet:

a ) mit dem Tod des Mitgliedes

b ) durch freiwilligen Austritt

c ) durch Ausschluss aus dem Verein

d ) durch Beitritt zu einer politischen Partei außer der **Bundesvereinigung der Freien Wähler**

e ) durch Auflösung des Vereins

- 4) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FWG schadet oder wichtige Grundsätze dieser Satzung verletzt.
- 6) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung des Vorstandes zu Ziff. 5) die Mitgliederversammlung anzurufen.

## § 4

### Beitrag

- 1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist möglichst im Abbuchungsverfahren, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## § 5

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Organe

Die Organe der FWG sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht, im Sinne des § 26 BGB, aus **den** gleichberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten können.
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden**
  - c) dem Schriftführer und Pressewart
  - d) dem Kassierer

2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3) Sowohl nach Außen, wie im Innenverhältnis, kann der Verein von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand**

1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mandatsträger

2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, schwierige kommunalpolitische und organisatorische Fragen zu beraten.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt es die Führung der FWG, er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Mitgliederversammlung.

3) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

4) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiterhin ist er für Presseveröffentlichungen zuständig.

5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

6) Der Vorstand ist nicht berechtigt, eine Verschuldung einzugehen, die einen Mitgliedsjahresbeitrag um das 20 fache übersteigt.

7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist nur bei Anwesenheit von mind. 5 Mitglieder beschlussfähig. Eine dieser Mitgliederversammlungen ist als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

2) Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Mömlingen unter der Wahrung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.

3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer

- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- f) Vornahme von Satzungsänderungen
- g) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

5) Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt eine Verschuldung einzugehen, die einen Mitgliederbeitrag um das 20 fache übersteigt.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 11

### Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss.

## § 12

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen als auch der Vereinszweck müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Im Falle der Auflösung der FWG wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Datum Nov/Dez 1970 der Gründungsversammlung in Kraft.

**Sie wurde mit Beschluss der Generalversammlung am 23.07.2013 ergänzt. Die Änderungen treten damit in Kraft.**

Mömlingen den 23.07.2013

Der Vorstand

Hinweis:

In der JHV war man sich darüber einig, sollte eine bedeutende Persönlichkeit in der Gemeinde Mömlingen, sich der FWG anschließen wollen und auf deren Liste für den Gemeinderat kandidieren wollen und einer Partei angehört, die aber nicht im Gemeinderat vertreten ist, entscheidet eine Generalversammlung über die Aufnahme in die FWG und die Aufstellung auf der Gemeinderatsliste der FWG Mömlingen.

Mömlingen im Juli 2013

Edwin Lieb